

jantinischer, grusinischer und altrussischer Ornamente und architektonischer Denkmäler; — P. Gneditsch, Geschichte der Künste. Lieferung 12.; — J. Vogel, Einfluß der Musik auf Menschen und Tiere; — A. Bertelowskij, Die mittelalterliche Mystik und ihr Verhältnis zum Katholizismus; — W. Bobowosow, Skizzen aus der russischen Geschichte des 18. Jahrhunderts; — M. Katow, Leitartikel der Moskowsk. Wjedomosti 1873—1874; — J. Malguschewskij, Westrußland im Kampfe für Glauben und Nationalität; — Fürst B. P. Meshcherskij, Meine Erinnerungen, Band I; — J. Pokrowskij, Die russischen Eparchien im 16.—19. Jahrhundert, Band I; — R. R. Schilder, Kaiser Alexander I., sein Leben und seine Regierung, Band III; — M. Sjobolew, Die Mobilisierung des Grundeigentums und die Agrarpolitik in Deutschland; — A. Archangel'skij, Kaiserin Katharina II. in der Geschichte der russischen Literatur und Bildung; — S. A. Wengerow, Russische Dichtkunst. Sammlung russischer Dichter mit kritisch-biographischen Artikeln und Bildnissen, Band I; — R. Stanjufowitsch, gesammelte Werke, Band X; — N. Strachow, Der Kampf mit dem Westen in unserer Litteratur, Band I; — Brockhaus und Jefron, Encyclopädisches Lexikon, 44. Halbband (bis Patent). — Von Uebersetzungen sind zu erwähnen: John Locke, Essay concerning human understanding; — A. Sorel, Montesquieu; — R. Fischer, Der Philosoph des Pessimismus (Charakteristik Schopenhauers); — M. Nordau, Bilanz des Jahrhunderts; — A. Ledebour, Metallurgie des Eisens und Stahls. — Bankier S. Bawelberg spendete 10 000 Rubel zur Errichtung von Volksbibliotheken in Russisch-Polen. — Den Provinzialzeitungen soll das Recht erteilt werden, ohne Präventivcensur zu erscheinen. — Die Zeitschrift „Tschtenie dlja soldat“ (Soldatenlektüre) feierte im Dezember ihr fünfzigjähriges Jubiläum. — Die „Berliner Tägliche Rundschau“, die 1894 in Rußland verboten wurde, soll jetzt wieder erlaubt sein. — Vom polnischen Historiker Alexander Kraushaar erscheint nächstens ein Werk: „Die Bourbonen in der Verbannung.“ — Die Firma M. D. Wolff beabsichtigt eine Serie von Jugendschriften herauszugeben, die ausschließlich von bekannten russischen Schriftstellern verfaßt werden. Vorläufig beteiligen sich: Baranzewitsch, Terpigorew, Boborykin und Fürst Wolkonskij.

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Anzeiger Nr. 44 des antiquarischen Bücherlagers von Gilhofer & Ranschburg in Wien. 8°. S. 113—128. Nr. 2233—2571.

Bulletin Photoglob. III. Jahrgang. Nr. 2. (1. Februar 1898.) 4°. S. 9—16. Zürich, Photoglob Co. (Generalvertreter: Carl Gütlich in Leipzig.)

Strafrecht; Strafprocess; Gefängniswesen; gerichtliche Medicin; Militärstrafrecht und -Strafprocess; Pressrecht; Schwur- u. Schöffengerichte; Todesstrafe; Zeitschriften und Sammelwerke. Antiq.-Katalog Nr. 7 von M. & H. Schaper in Hannover. 8°. 33 S. 1026 Nrn.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der buchgewerblichen Mitteilungen. X. Jahrg. Nr. 2. (7. Februar 1898.) Fol. S. 5—8 nebst Abbildungen. Leipzig, Verlag von Schäfer & Schönfelder.

Fortegnelse over afd. Geheimeraad J. F. Schlegels Samlinger af Kunstblade m. m. 1ste Afdeling indeholdende Raderinger, Kobberstik, Lithografier m. m. af og efter danske Kunstnere; danske historiske, topografiske og satiriske Blade og danske Billedværker; udenlandske Lithografier, Portrætter og Billedværker samt Kunstkataloger. (Versteigerung 7. März 1898 u. folgende Tage.) 8°. IV, 109 S. 1056 Nrn. Kopenhagen, Skandinavisk Antikvariat.

Folgen des Tabakrauchens im Kontor. — In der Papierzeitung stellt jemand die folgende Frage:

„Es wäre mir interessant, die Meinung der geschätzten Leser in folgender Angelegenheit zu hören: Ich beschäftige auf meinem Kontor Gehilfen und Lehrlinge. Ich bin sehr starker Raucher und gewohnt, den ganzen Tag im Kontor zu rauchen. Kürzlich geht nach langjähriger Thätigkeit bei mir ein junger Mann wegen Erkrankung der Lunge weg und schreibt seine Krankheit meinem Rauchen im Kontor zu. Kann ich nun auf Grund des § 57 des Handelsgesetzbuchs gestraft werden? Kann ich, falls die Ärzte zugeben, daß das Rauchen durch das Rauchen befördert sein kann, und falls mein Cigarrenlieferant behauptet, daß er mir regelmäßig die stärksten und schwersten Cigarren geliefert hat, zur Zahlung einer Rente an den jungen Mann gezwungen werden? Derselbe behauptet, daß ihn seine Krankheit in seiner ferneren Erwerbsthätigkeit beeinträchtigen wird.“

Hierauf antwortet die Redaktion der Papierzeitung:

„Seit 1. Januar d. J. ist für die Pflichten des Kaufmanns gegenüber seinen Angestellten das neue Handelsgesetzbuch in Geltung, dessen § 62 folgendermaßen beginnt:

„Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.“

„Der dritte und vierte Absatz desselben Paragraphen lautet:

„Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

„Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“

„Von den im dritten Absatz erwähnten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs passen folgende auf den geschilderten Fall:

„Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auf die für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführten Nachteile (§ 842). — Im Falle einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist für die aufgehobene oder geminderte Erwerbsfähigkeit oder eine etwaige Vermehrung der Bedürfnisse durch eine Geldrente, beim Vorliegen wichtiger Gründe durch Kapitalabfindung Schadenersatz zu leisten; der Anspruch besteht auch dann, wenn ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat (§ 843).“

Abzahlungsbuchhandel. — Aus München wurde der Redaktion d. Bl. die nachfolgend wiedergegebene Zeitungsanzeige eingekandt:

„Ausschneiden.

„Billige Klassiker

in eleganten Bänden auf wöchentliche

Teilzahlung von 50 J und 1 M.

Schiller 12 Bände nur 6.50 M.

Goethe 16 Bände nur 6.50 M.

Chamisso 4 Bände nur 2.00 M.

Körner 2 Bände nur 2.00 M.

Lessing, Kleist, Hauff, Heine, Lenau,

Gaudy, Shakespeare, Eichendorff,

Uhland u. a. zu ebenso billigen

Preisen. Garantiert nur neue Exem-

plare. Auch

alle Konvers.-Lexikon

auf wöchentl. Teilzahl. v. 50 J an.

Schäferl & Mütterlein,

Buchhandlung u. Antiquariat,

München, Schillerstr. 48,

am Centralbahnhof.

! Versand nach auswärts !

Belag oder Beleg? — Man schreibt der „Frankfurter Zeitung“. Welches ist die richtige Form: Belag oder Beleg? Diese Frage ist gerade jetzt, wo unzählige Beamte an der Arbeit sind, ihre Jahresrechnung aufzustellen und die einzelnen Ansätze mit Nachweisen zu „belegen“, der Erörterung wohl wert. Für beide Formen lassen sich gewichtige Gewährsmänner ins Feld führen. Zunächst ist nicht einmal das Geschlecht des Wortes unangefochten. „Das Belege“ nannte der Schneider eine Verstärkung des Saumes, der Rechner die Beweisstücke seiner Rechnungen, während der Feldmesser jene Zeichen, Scherben oder Steine, die er den Grenzsteinen unterlegt, in der Mehrzahl die Belege nannte. In einer Würzburger Verordnung von 1753 wird sogar angeführt: „Die Belag, das Gemätk oder das Geheimniß der verpflichteten „Schieder“ beim Marksteinlegen.“ Campes Wörterbuch (1807) und Grimms deutsches Wörterbuch I, S. 1440 unterscheiden: „der Beleg als Beweisstück, das Beleg als Zuthat auf den Rand eines Kleides.“ Weiter heißt es aber bei Grimm S. 1435: „der Belag, Mehrzahl: die Beläge, schreiben Einige, namentlich Lessing, Herder, statt des besseren: Beleg. Für die häufige Mehrzahl Beläge-Belege wurde die falsche Einzahl: Belag angenommen.“ Warum aber diese Form „Belag“, für die sich ein Lessing, Herder, Kant entschieden hatten, falsch sei, dafür wird nicht der geringste Beweis beigebracht. Andererseits können sich die Anhänger des „Belags“ auf die anerkannt richtigen Bildungen: Verlag, von verlegen, Erlag, von erlegen (z. B. gegen Erlag von Gebühren) berufen, abgesehen von den Bildungen: Gelage, Auflage, Vorlage, Zulage u. s. w., während für die Form „Beleg“ keine Vergleiche beizubringen sind. Man wird daher dem Sprachforscher Daniel Sanders Recht geben müssen, wenn er die Form: „Belag“ mindestens als berechnigte Nebenform neben „Beleg“ anerkennt.